

Wichtige gesetzliche Neuerungen und Änderungen per 1. Januar 2023

Änderungen für Privatpersonen

Erbrechtsrevision

Die Erbrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft und umfasst insbesondere die Pflichtteile, Schenkungen zu Lebzeiten wie auch erbrechtliche Folgen im Zusammenhang mit einer Scheidung.

Durch die Revision der Pflichtteile der Eltern und der Nachkommen steht den Erblasserinnen und Erblassern neu eine weitergehende Verfügungsbefugnis über ihren Nachlass zu. Künftig stehen den Nachkommen nicht mehr drei Viertel, sondern lediglich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Zudem entfällt der Pflichtteil der Eltern. Der Pflichtteil der Ehepartnerin und der eingetragenen Partnerin bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Erblasserinnen und Erblasser können folglich mit dem neuen Pflichtteilsrecht immer über mindestens die Hälfte der Erbschaft frei verfügen.

Bisherige Verfügungen von Todes wegen (=Testamente und Erbverträge) bleiben im Grundsatz gültig. Durch die Revision können die letztwilligen Verfügungen, welche vor dem 1. Januar 2023 verfasst wurden, unter Umständen jedoch unklar, wenn nicht gar missverständlich werden. Wählt eine Person bspw. nachfolgende Formulierung: «meine Kinder erhalten den Pflichtteil und die freie Quote geht an meine Ehefrau», ist unklar, ob die Person den ab 01.01.2023 kleineren Pflichtteil für die Kinder wählte oder den Pflichtteil von drei Vierteln beabsichtigte. Es empfiehlt sich daher, die Formulierung zum Pflichtteil der Eltern bzw. der Nachkommen zu überprüfen.

Weiter gibt es im Zusammenhang mit Schenkungen strengere Vorschriften. Schenkungen, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken können neu angefochten werden, sofern sie nicht ausdrücklich im Erbvertrag vorbehalten sind. Dies äussert sich in nArt. 494 Abs. 3 ZGB.

Durch die Erbrechtsrevision entfällt der Pflichtteil der überlebenden Ehegattinnen bereits mit der Einreichung eines Scheidungsbegehrens und nicht wie bisher erst mit einem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Will zum Beispiel die Erblasser-Ehegattin, dass bei ihrem Ableben ihre Noch-Ehegattin nichts erbt, muss sie zusätzlich zum Scheidungsbegehren eine entsprechende Anordnung in einer letztwilligen Verfügung (Testament) oder einem Erbvertrag festhalten. Andernfalls bleibt die überlebende Ehegattin bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung gesetzliche Erbin nach Art. 462 ZGB i.V.m. nArt. 120 Abs. 2 ZGB.

Anpassung der Erwerbersatzverordnung (EOV)

Ab 1. Januar 2023 besteht ein Anspruch auf einen entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub für Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Die Entschädigung für den Adoptionsurlaub beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens maximal aber CHF 196 pro Tag. Die Adoptiveltern können den Adoptionsurlaub innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes beziehen. Sind beide Eltern erwerbstätig, können sie den Urlaub frei untereinander aufteilen, nicht aber gleichzeitig beziehen. Bei einer Stiefkindadoption besteht kein Leistungsanspruch.

Datenschutzgesetz per 01.09.23

Das Datenschutzgesetz wurde einer Totalrevision unterzogen. Die neuen Bestimmungen stellen einen besseren Schutz der persönlichen Daten sicher und wurden allgemein an die veränderten gesellschaftlichen und technologischen Verhältnisse angepasst. Private wurden insbesondere von gewissen Informationspflichten bei der Bekanntgabe von Personendaten befreit. Die Datenschutzverantwortlichen erhielten 1 Jahr Vorlaufzeit, um allfällige Anpassungen vorzunehmen, damit die Einhaltung der neuen Datenschutzbestimmungen gewährleistet ist, wenn das revidierte Gesetz am 1. September 2023 in Kraft tritt.

EU-Drohnenregulierung

Per 01.01.2023 übernimmt die Schweiz die EU-Drohnenregulierung. Dadurch gilt neu für alle Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten eine Registrierungspflicht, sofern die Drohne über 250g wiegt oder mit einer Kamera oder einem Sensor zur Aufnahme von personenbezogenen Daten ausgestattet ist. Es muss weiter eine Schulung und Prüfung auf der Plattform UAS.gate erfolgen, wenn die Drohne mehr als 250 Gramm wiegt.

Die Maximalflughöhe beträgt 120m. Will jemand höher fliegen, ist eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt nötig. Die Drohnenpilotin oder der Drohnenpilot muss bei einer Drohne ab 250 Gramm mindestens 16 Jahre alt sein, oder aber unter Aufsicht einer mindestens 16 jährigen Begleitperson sein, welche selbst die notwendigen Kenntnisse aufweist.

Erhöhung der Mindestlöhne für Hausangestellte

Am 1. Januar 2023 tritt der revidierte Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) in Kraft.

Der NAV Hauswirtschaft wurde bereits dreimal um jeweils drei Jahre durch den Bundesrat verlängert. Bei jeder Verlängerung erfolgte auch eine Anpassung der Bruttomindestlöhne an die Nominallohnentwicklung.

Es findet auch bei dieser Verlängerung des NAV Hauswirtschaft eine Erhöhung des Mindestlohnes von 1.5% für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Hauswirtschaft statt. Neu beträgt der Mindestlohn für Ungelernte CHF 19.50/h, für Ungelernte mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft CHF 21.40/h, für Gelernte mit EFZ CHF 23.55/h und für Gelernte mit EBA CHF 21.40/h. Die Erhöhung des Mindestlohns ist insbesondere auch aufgrund des Anstiegs der Lebenshaltungskosten angezeigt.

Strassenverkehr

Die Behörden können ab dem 1. Januar 2023 auf nicht verkehrsorientierten Strassen ohne Gutachten eine Tempo-30-Zone errichten, womit die Schaffung der Tempo-30-Zonen unter anderem durch Beseitigung der bürokratischen Hürden erleichtert wird.

Im Jahr 2023 will der Bundesrat zudem Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) attraktiver gestalten, um die Verkehrsüberlastung und auch die Umweltbelastung zu verringern. Der Bundesrat hat neu ein Symbol für Carpooling eingeführt. Die Mitfahrgemeinschaften können unter anderem Fahrspuren wie bspw. die Busspur nutzen, sofern dadurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Auch Parkplätze können für Fahrgemeinschaften reserviert werden.

Weiter tritt das neue Veloweggesetz am 01.01.2023 in Kraft. Das Gesetz hält die Kantone an, für ein dichteres Velowegnetz zu sorgen, damit die Velowege eine direkte Streckenführung aufweisen und möglich sicher sind. Der Umsetzungszeitraum beläuft sich auf rund 20 Jahre.

Kostenpflichtige Covid-Tests

Die Corona-Tests müssen ab dem 01.01.2023 selbst bezahlt werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Testkosten noch von der Krankenversicherung übernommen. Dies unter anderem, wenn der Test ärztlich angeordnet ist, da er notwendig ist, um das weitere medizinische vorgehen zu bestimmen.

Maximalbeitrag bei der Säule 3a

Ab dem 01.01.2023 kann eine steuerpflichtige Person mit 2. Säule neu den Maximalbetrag von CHF 7'056 in die Säule 3a einzahlen. Somit steigt auch der maximal erlaubte Steuerabzug um den Betrag von CHF 200 auf CHF 7'056. Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule beträgt der Höchstabzug CHF 35'280.

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer:

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hält auch einige Neuerungen auf den 1. Januar 2023 bereit. Die Höhe der möglichen Einkommensabzüge wurde in mehreren Bereichen erhöht. Man will dadurch unter anderem die Erwerbstätigkeit attraktiver gestalten.

Die Maximalbeträge für die Abzüge der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte betragen neu CHF 3'200 und nicht wie bisher CHF 3'000. Eine Erhöhung von CHF 200 auf maximal CHF 10'300 erfolgte auch für die Abzüge der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.

Erwerbstätige Ehegatten können neu mind. CHF 8'300 und höchstens CHF 13'600 vom niedrigeren Erwerbseinkommen abziehen. Der Betrag wurde ebenfalls um CHF 200 erhöht.

Im Hinblick auf die nachgewiesenen Kosten für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Person wurde der Betrag um CHF 100 auf CHF 3'600 für Ehepaare und CHF 1'800 für die übrigen Steuerpflichtigen erhöht. Auch die Sozialbeiträge erhöhen sich um jeweils CHF 100.

Die Kosten, welche jährlich für die Drittbetreuung von Kindern in Abzug gebracht werden können, betragen ab dem 01.01.2023 maximal CHF 25'000. Dies ist mehr als das Doppelte, von dem was bisher abziehbar war.

Der Maximalbetrag für Abzüge der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen wurde von CHF 12'000 auf CHF 12'700 erhöht.

Landwirtschaft

Tendenziell setzen immer mehr Menschen auf eine pflanzenbasierte Ernährung. Der Bund möchte diesem Trend Rechnung tragen, indem er auf den 1. Januar 2023 für den Anbau von Eiweisspflanzen zur menschlichen Ernährung Einzelkulturbeiträge gewährt. Dies stützt sich auf die revidierte Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV).

Die Beiträge werden unter anderem für die Eiweisspflanzen wie bspw. Bohnen, Erbsen und Linsen in der Höhe von CHF 1'000 pro Hektare und pro Jahr gewährt. Bis anhin gab es Einzelkulturbeiträge in derselben Höhe für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen. Diese Beiträge wurden jedoch nur beim Anbau zu Futterzwecken ausgerichtet.

Weiter wird auch das Landwirtschaftsgesetz (LwG) angepasst. Mit Artikel 6a und 6b wurden zwei Artikel geschaffen, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben. Insbesondere die Schadstoffverluste der Landwirtschaft und die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen reduziert werden. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) wurde dahingehend angepasst, dass die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln stärker eingeschränkt wird. Es gilt neu für die private Verwendung ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Gesundheitsgefahren darstellen, giftig oder sehr giftig für Wasserorganismen sind oder zu einem Risiko für Bienen führen.

Änderungen für juristische Personen

Die bevorstehende Aktienrechtsrevision: Eine Übersicht

Am 1. Januar 2023 tritt die Aktienrechtsrevision in Kraft, was viele Neuerungen mit sich bringt.

Mit der umfassenden Aktienrechtsrevision gelten für Aktiengesellschaften künftig flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Einige der revidierten Artikel sind bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Darunter findet sich u. a. die Einführung einer Geschlechterquote für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 734f. OR) sowie striktere Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen (Art. 964a bis Art. 964f. OR).

Das Kapitalband ermöglicht mehr Flexibilität

Die Aktienrechtsrevision führt das Kapitalband ein, welches eine flexiblere Gründung ermöglicht. Zudem gestaltet es die Verfahren zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals flexibler. Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft wird durch die Errichtung eines Kapitalbandes dazu ermächtigt, innerhalb eines im Voraus statutarisch festgesetzten Höchst- und Tiefstwerts (=Kapitalband) das Aktienkapital in seinem Ermessen zu erhöhen oder zu senken. Die Dauer des Kapitalbandes ist auf 5 Jahre beschränkt, wobei einer Erneuerung durch einen Beschluss der Generalversammlung nichts entgegensteht.

Löschung des Instituts der genehmigten Kapitalerhöhung

Die Befugnisse des Verwaltungsrates können gewissen Einschränkungen unterliegen. Die Generalversammlung kann u. a. die Ermächtigung des Verwaltungsrats darauf beschränken, das Aktienkapital zu erhöhen. Dies würde der heutigen Form der genehmigten Kapitalerhöhung (Art. 651 OR) entsprechen. Das Institut der genehmigten Kapitalerhöhung wird folglich nach der Revision des Aktienrechts obsolet, womit diese Form der Kapitalerhöhung gelöscht wird.

Ausländische Währungen als Aktienkapital

Künftig kann das Aktienkapital in einer ausländischen Währung geführt werden. Damit dies möglich ist muss die gewählte ausländische Währung eine wesentliche Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Gesellschaft haben und der Wert muss mindestens CHF 100'000 betragen.

Aufhebung der VegüV

Zudem werden sämtliche Bestimmungen zu den übermässigen Vergütungen auf Gesetzesstufe geregelt, was dazu führt, dass die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) per 1. Januar 2023 vollständig aufgehoben wird.

Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Hotels mussten bis anhin gestützt auf die sogenannte Paritätsklausel ihre Zimmer auf Online-Plattformen zu gleichen Preisen anbieten wie auf ihren Websites. Zwischen Online-Plattformen wie bspw. Booking.com und Hotels bestanden verschiedene Abreden insbesondere bezüglich Konditionen oder Preis eines Hotelzimmers. Künftig sind solche Paritätsklauseln zwischen Online-Plattformen und Hotels gemäss Art. 8a UWG verboten.

Der Artikel trat am 01.12.22 in Kraft und verbietet den Betreibern von Online-Plattformen bei der Buchung von Beherbergungsdienstleistungen die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche die Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch Paritätsklauseln, namentlich bezüglich Preis, Verfügbarkeit oder Konditionen, direkt oder indirekt einschränken. Verwendet eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Online-Plattform für eine Buchung trotzdem eine solche Paritätsklausel liegt gestützt auf Art. 8a UWG unlauteres Verhalten vor.

Das Verbot der Paritätsklauseln wurde schon länger insbesondere von der Hotellerie Suisse gefordert. Die Kundinnen und Kunden können durch das Verbot der Paritätsklausel vermehrt direkt beim Hotel ihre Buchung vornehmen und somit auch direkt mit dem Hotel in Kontakt treten. Durch den Art. 8a UWG ist ein Hotel nicht mehr an abgemachte Preise gebunden, sondern kann ihre Preise frei festlegen. Zudem können die Hotels auch ihre eigenen (exklusiven) Konditionen festlegen, und müssen diese nicht mit den Online-Plattformen abgleichen. Sie können insbesondere auch frei über ihre Zimmer verfügen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer:

Die nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen sind ab dem 01.01.2023 bis zu einem Jahresumsatz von CHF 250'000 von der Mehrwertsteuer befreit. Die Umsatzgrenze wurde mit der Revision von CHF 150'000 auf CHF 250'000 angehoben.

Energiegesetz des Kantons Bern

Der Kanton Bern will bis 2025 klimaneutral werden. Das neue kantonale Energiegesetz unterstützt dieses Ziel massgeblich. Der Energieverbrauch soll reduziert, die Nutzung von erneuerbaren Energien erhöht und der schädliche CO₂-Ausstoss verringert werden. Eine der wichtigsten Massnahme ist das Erfordernis der eigenen erneuerbaren Energiegewinnung bei Neubauten. Zudem müssen Parkplätze bei Neubauten für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgerüstet werden.

In der kantonalen Energieverordnung wird das kantonale Energiegesetz noch ergänzt und vervollständigt. Der Energienachweis ist nun im Baubewilligungsverfahren durch die Revision weniger komplex.